

ren, und auf die Vorliebe derer, die sie besitzen. Allein daß der Gang der deutschen Rechtswissenschaft, unabhängig von allen politischen Beziehungen, diese Einrichtung sowohl dem Theoretiker, als Practiker zu einem eben so dringend empfundenen als wesentlichen Bedürfnis gemacht hat, darauf hätte ich allerdings eine Entgegnung gewünscht. Was die Wissenschaft und das reine Vernunftinteresse behauptet und aufstellt, verdient, meines Erachtens, die höchste Berücksichtigung und kann nicht ignorirt werden, um so weniger, wenn ich bedenke, daß unser Justus Möser der Vertheidiger für die Reibeigenschaft war und doch zugleich das Wort führte für Mündlichkeit und Oeffentlichkeit; wenn ich bedenke, was dazu gehört, daß drei Mitglieder der königlich preussischen Immediatcommission nicht nur ihre Vorurtheile dagegen bei Durchforschung der Institutionen der Rheinprovinz ablegen, sondern in Begeisterung für sie verwandeln. Diese Erscheinungen lassen sich doch so kurz nicht abthun. Der Gang der deutschen Rechtswissenschaft ist ein Hauptmoment. — Von andern der angeführten Gegengründe möchte ich behaupten, daß sie sich geradezu in Kreisen bewegen oder zu viel beweisen, und in dieser Form selbst gegen die Ständeversammlung und gegen die Constitution gelten würden. Einer derselben endlich ist in sittlicher Beziehung höchst verlegend. Doch ich werde mir erlauben, das Einzelne bei den einzelnen Momenten der Beweisführung nachzuweisen. — Daß es nicht eine Unvollkommenheit sei, wenn die drei Functionen, Ankläger, Vertheidiger und Richter in einer Person vereinigt sind, das ist mit der Hinweisung auf den Unterschied zwischen Criminal- und Civiljustiz schwerlich erwiesen. Herr Referent sagt selbst ausdrücklich, es handle sich bei der Criminaljustiz lediglich um Wahrheit, (ich gebe es ihm zu,) und der Richter könne diese auch bei der Untersuchungsmaxime finden, wenn er unparteilich sei. Ja wenn das Wenn und das Aber in der Welt nicht wäre! Dieses Wenn ist aber eben die große Frage, und ich kann mir durchaus nicht denken, daß ein Mann zugleich Ankläger, Vertheidiger und Richter eines Angeschuldigten sein könne! Es ist psychologisch unmöglich! Denn nach dem Gesetze der Einheit richtet sich die ganze geistige Thätigkeit unsers Wesens. Einer kann so wenig zugleich nach Norden und nach Süden sich bewegen, als er zugleich Ankläger, Vertheidiger und Richter sein kann. Bei der Vereinigung dieser drei Functionen bildet sich nur zu leicht im Richter von vorn herein eine Ansicht von der Schuld oder Unschuld des Beklagten, und es ist schwer, ihn davon zu befreien. Wenn dieser Grund durch die Vergleichung mit einem stillschweigenden Kammerbeschlusse erläutert werden soll, so gilt hier, was von allen Vergleichen gilt, daß das Gleichniß nämlich hinfällig ist. Der Stimmende muß sogleich einen Entschluß fassen, und er ist sich der Gründe für und wider sehr wohl bewußt, hat es aber nur mit seinem Gewissen zu thun und kann eben nicht mehr, als seiner Ueberzeugung folgen. Der zweite Gegengrund war hergenommen von der Nichtnothwendigkeit der unmittelbaren Anschauung. Sehr richtig hat Referent das *Qui bene distinguit, bene docet*, zu benutzen gewußt und Beweismittel und Personen unterschieden. Allein ich sehe nicht ab, was damit gewonnen wird. Ob die Beweismittel durch das

Verhör eines einzigen Untersuchungsrichters und Protokollanten vollkommener als durch die mündliche Verhandlung eines ganzen Gerichtshofs sich sollten herausstellen lassen, das ist eben die große Hauptfrage, deren Lösung hier zwar behauptet, aber mit Nichts bewiesen wird. Und ich meines Theils halte diesen Beweis sogar für unmöglich, denn es handelt sich bei Feststellung der Thatsache um Gewinnung eines Bildes von einer That, bei welcher vielleicht kein Mensch zugegen war. Dieses Bild muß zunächst durch Anschauung und Aussage gewonnen werden. Nun frage ich aber, ob man nicht da die erste Quelle der Wahrheit verläßt, wenn man diese Anschauungen und Aussagen entweder nicht aussucht, oder sie in die Hände eines einzelnen Mannes legt, jedenfalls aber den erkennenden Richter nicht in den Stand setzt, dieses Bild durch eigne Anschauung sich zu verschaffen. Der Totaleindruck ist es ja unstreitig, der es dem erkennenden Richter nothwendig und unentbehrlich macht, Zeugen wie Beklagten zu sehen und zu hören. Das Protokoll entbehrt der Tonsprache, der Zeichen- und Gebardensprache, es entbehrt aller der Bemerkungen, wodurch sich ohne Ton, ohne absichtliche Zeichen irgend eine sittliche Stimmung in dem Menschen zu erkennen gibt, z. B. die Aussagen erfolgen stockend, mit Unterbrechung, mit Verlegenheit, mit bebender Stimme u. s. w., dann müßte ein Maler, ein Tonkünstler dabei sein, der das in dem Protokoll bemerklich machte, und so würde am Ende der behauptete Vorzug des schriftlichen Protokolls vor der lebendigen Anschauung und dem lebendigen Wort der unmittelbaren Verhandlung als Grundlage des Urtheils für den erkennenden Richter darauf hinauslaufen, ob ein Portrait treuer sei, als ein daguerreotypirtes Bild. Ich behaupte das Letztere und glaube, wenn auch das Protokoll ein Portrait des Falles gäbe, welches es nimmermehr geben kann, so wird es doch durch die eigne Anschauung des Richters vielfach belebt und berichtigt werden. Daß aber die Anschauung der Personen, das Natürliche sogar gefährlich sei und die Unparteilichkeit des Richters beeinträchtige, diesen Grund kann ich vollends nicht anerkennen; es müßte denn gefährlich sein, daß der Vater, der Herr, der Meister in seinem Hause nicht ein Protokoll aufnehmen läßt über einen Zanf zwischen seinen Fabrikarbeitern, sondern hingehet und an Ort und Stelle fragt und untersucht, was vorgegangen ist, und sein Urtheil darnach stellt. Wenn ferner gesagt wurde, die mündliche Vertheidigung sei zwar wirksamer, nur nicht vor Gericht, so ist das ein Grund, der zuviel beweist. Denn daraus würde folgen, daß das Wort sogar in der Kammer besteche. Nun da wäre nichts Besseres zu thun, als die Kammern kehren zu den frühern schriftlichen Verhandlungen zurück, um diesen Vorwurf völlig zu beseitigen. Eine fernere Einrede bestreitet die unbedingte Berufung auf die Geschichte des altdeutschen Gerichtsverfahrens, zu welchem die fragliche Einrichtung eben wieder zurückführe. Mit dem Grundsatz im Allgemeinen, daß das Alterthum einer Einrichtung noch kein Beweis ihrer Vorzüglichkeit sei, kann ich mich einverstanden erklären, nur nicht aus dem Grunde, den der Herr Referent anführt, wegen des Unterschiedes der Zeiten. Es ist richtig, es sind jetzt andere Zeiten, als jene waren, wo das